



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gemeindeinitiative "Ausfinanzierung der Basel-land-schaftlichen Pensionskasse", Gegenvorschlag**

Datum: 10. Dezember 2013

Nummer: 2013-445

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 10. Dezember 2013

Formulierte Gemeindeinitiative "Ausfinanzierung der Basel-landschaftlichen Pensionskasse", Gegenvorschlag

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Inhalt und Gültigkeit der Initiative
3. Auswirkungen der Initiative
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Angeschlossene Arbeitgebende
 - 3.3 Auswirkungen auf Kantonsfinanzen
 - 3.4 Vor- und Nachteile der Initiative
4. Gegenvorschlag
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Pooling
 - 4.3 Einführung in die Garantie-Thematik gemäss LRV 2013-231
 - 4.4 Garantie gemäss Gegenvorschlag
 - 4.5 Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte
 - 4.6 Finanzielle Auswirkungen der Kantonsbeteiligung
 - 4.7 Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte
 - 4.8 Gemeinderecht
 - 4.9 Politische Würdigung des Gegenvorschlags
5. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen
 - 5.1 Gemeindeinitiative
 - 5.2 Gegenvorschlag
6. Regulierungsfolgenabschätzung
7. Antrag

1. Zusammenfassung

Am 8. April 2013 haben 28 Einwohnergemeinden die formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse" (BLPK) eingereicht. Diese verlangt, dass der Kanton die Ausfinanzierungsschulden aller angeschlossenen Arbeitnehmenden - also nicht nur diejenigen der Gemeinden - à fonds perdu übernimmt. Die Annahme der Gemeindeinitiative würde bedeuten, dass der Kanton neben seiner eigenen Schuld bei der BLPK von 1'352,4 Mio. Franken zusätzlich die Schuld aller anderen 236 Arbeitgebenden von 872,7 Mio. Franken ausfinanzieren müsste, insgesamt also 2'225,1 Mio. Franken. Dies führt beim Kanton aufgrund des höheren Zinsaufwands über 20 Jahre zu Mehrkosten von 292,3 Mio. Franken. Zudem stiege die Neuverschuldung um 112,6 Mio. Franken an, was rund 40% des jährlichen Finanzbedarfs des Kantons entspricht. Vor allem aus diesen Gründen wie auch aufgrund der Ungleichbehandlung der Gemeinden - einzelne Gemeinden sind der BLPK gar nicht angeschlossenen und einzelne nur mit ihren Lehrkräften - beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Gemeindeinitiative abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Dieser umfasst vier Aspekte:

Pooling: Der Kanton ermöglicht den Gemeinden sowie allen weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, Ausfinanzierungskredite zu vorteilhaften Zinsen zu erhalten, die deutlich unter den 3% des Forderungsmodells liegen. Das Pooling ist für den Kanton kostenneutral.

Garantie: Der Kanton gibt all denjenigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die sich nicht selbst oder über das Pooling vollständig ausfinanzieren, eine Garantiezusage und entlastet dadurch die Gemeinden von deren Garantie für deren angeschlossene Institutionen. Dies ist eine Risikobefreiung sowie eine Administrationsentlastung für die Gemeinden. Die Garantiezusage führt für den Kanton zu Zinsmehrkosten in der Höhe von 29,6 Mio. Franken während 20 Jahren durch die Übernahme der heute bereits bekannten Garantiefälle in der Höhe von 88,4 Mio. Franken. Die Höhe der Eventualverbindlichkeit beträgt 196,0 Mio. Franken.

Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte: Der Kanton übernimmt die à-fonds-perdu-Ausfinanzierung der Musikschullehrer von 29,4 Mio. Franken sowie einen Anteil der Ausfinanzierung der Kindergarten- und Primarlehrkräfte in der Höhe der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz: 29,2 Mio. Franken. Die Gemeinden werden um 58,6 Mio. Franken entlastet. Der Kanton muss diesen Betrag zusätzlich zu seiner Ausfinanzierung finanzieren, insgesamt also 1'376,2 Mio. Franken. Dies führt bei ihm aufgrund des höheren Zinsaufwands über 20 Jahre zu Mehrkosten von 8,0 Mio. Franken.

Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte: Der verbleibende Ausfinanzierungsbetrag der Lehrkräfte, 184,0 Mio. Franken, wird hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl und hälftig nach Massgabe der Steuerkraft auf die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden sind dadurch von schwierigen Kostenaufteilungsdiskussionen bei ihren Kreisschulen befreit. Die Solidarisierung ist für den Kanton kostenneutral. Aufgrund der verzinslichen Amortisation während 20 Jahren erstatten die Gemeinden dem Kanton 245,6 Mio. Franken zurück.

Der Gegenvorschlag geht auf die berechtigten Anliegen der Gemeinden ein. Er wirkt ausgleichend unter den Gemeinden, entlastet diese administrativ enorm und finanziell soweit, als es aus Sicht des Kantons als vertretbar erscheint. Er berücksichtigt und wahrt die bestehende Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden und ermöglicht eine faire Lösung für alle Beteiligten, Kanton, Gemeinden und Arbeitnehmende.

2. Inhalt und Gültigkeit der Initiative

Am 8. April 2013 haben 28 Einwohnergemeinden (Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Blauen, Bubendorf, Diepflingen, Ettingen, Giebenach, Itingen, Känerkinder, Läfelfingen, Laufen, Lausen, Lauwil, Liestal, Lupsingen, Münchenstein, Ormalingen, Pratteln, Ramlinsburg, Reigoldswil, Reinach, Seltisberg, Tenniken, Therwil, Thürnen, Ziefen und Zunzgen) die formulierte Gemeindeinitiative "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse" eingereicht.

Die Initiative ist am 12. April 2013 durch die Landeskantlei als zustandegekommen erklärt worden, was diese im Amtsblatt vom 18. April 2013 (S. 1561 f.) publiziert hat. Der Text der Initiative ist sodann im folgenden Amtsblatt vom 25. April 2013 (S. 1674 f.) publiziert worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend "*Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse*"

Die Gemeinden Thürnen, Binningen, Ramlinsburg, Bubendorf, Ormalingen, Reinach, Biel-Benken, Ettingen, Lausen, Laufen, Blauen, Diepflingen, Itingen, Känerkinder, Pratteln, Reigoldswil, Seltisberg, Ziefen, Allschwil, Giebenach, Liestal, Lupsingen, Läfelfingen, Lauwil, Münchenstein, Therwil, Zunzgen und Tenniken,

stellen gestützt auf § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politische Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Rückzugsklausel:

Die Gemeinderäte der der Gemeinden Thürnen, Binningen, Ramllinsburg, Bubendorf, Reinach, Biel-Benken, Ettingen, Lausen, Laufen, Diepflingen, Itingen, Känerkinden, Pratteln, Reigoldswil, Ziefen, Allschwil, Giebenach, Liestal, Lupsingen, Läufeufingen, Münchenstein, Therwil, Zunzgen, sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

1) Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386, 3392) in Kraft ab 1. Januar 2014

2) GS 35.0093, SGS 834.2

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 9. Juli 2013 Antrag auf Gültigerklärung der Initiative gestellt (Vorlage 2013-262). Zum Zeitpunkt der Verabschiedung vorliegender Vorlage hat der Landrat noch nicht über die Gültigerklärung entschieden.

3. Auswirkungen der Initiative

3.1 Einleitung

Das von der Initiative vorgeschlagene Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse verlangt in § 1, dass der Kanton die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) vollständig ausfinanziert. Das bedeutet, dass alle Ausfinanzierungsforderungen der BLPK, die diese gegenüber allen angeschlossenen Arbeitgebenden hat, aus der Kantonskasse à fonds perdu beglichen werden. Die BLPK hat 236 angeschlossene Arbeitgebende, deren Ausfinanzierungsschuld insgesamt 2'225'051'600 Franken (Stand 31. Dezember 2012) beträgt. Davon entfallen auf den Kanton inkl. Spitäler 1'317'606'450 Franken.

3.2 Angeschlossene Arbeitgebende

Die angeschlossenen Arbeitgebenden sind gemäss der Landratsvorlage vom 25. Juni 2013 betreffend Garantieleistung des Kantons (2013-231, Basis 31. Dezember 2011) in sechs Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Kanton Basel-Landschaft (*1'015'890'200 Franken*)
- Kategorie 2: 13 Arbeitgebende, an denen der Kanton beteiligt ist (*395'448'100 Franken*)
- Kategorie 3: 82 Einwohnergemeinden (*537'991'700 Franken*)
- Kategorie 4: 69 Kommunale Institutionen (*104'414'900 Franken*)
- Kategorie 5: 19 Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag (*98'038'900 Franken*)
- Kategorie 6: 52 Institutionen ohne kommunalen oder kantonalen Leistungsauftrag (*73'267'800 Franken*)

Die Initiative, die von den Gemeinden wohl primär für sich und eventuell auch noch für ihre angeschlossenen Institutionen gedacht ist (Kategorien 3 und 4), erfasst aufgrund des umfassenden Wortlauts von § 1 des initiierten Gesetzes auch die Arbeitgebenden kantonal nahestehender Institutionen (Kategorie 2 und 5) und darüber hinaus auch diejenigen Institutionen, die weder mit dem Kanton noch den Gemeinden wirtschaftlich oder finanziell verbunden sind (Katego-

rie 6). Dazu gehören beispielsweise auch Krankenkassen und Energieanbieter wie auch Kirchengemeinden sowie private, soziale Institutionen.

Da die Initiative eine formulierte ist, kann sie in diesem Punkt, sprich Paragraphen, wie auch in den weiteren Paragraphen nicht verändert werden. Gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind formulierte Begehren in Form und Inhalt unverändert dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen

Die Reform der BLPK gemäss Landratsvorlage (ohne Gemeindeinitiative) sieht für den Kanton die Finanzierung des auszufinanzierenden Betrages mittels Einmaleinlage innert 10 Jahren vor. Dies hat zur Folge, dass die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton per 31. Dezember 2014 in die Kantonsbilanz aufgenommen werden muss, damit die BLPK per 1. Januar 2015 als ausfinanziert gilt. Die Höhe des auszufinanzierenden Betrages für den Kanton beläuft sich per 31. Dezember 2012 auf 1'015,9 Mio. Franken, hinzu kommt die Ausfinanzierung der Spitalbetriebe (Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland, die Hälfte des Universitätskinderspiitals beider Basel) in der Höhe von 301,7 Mio. Franken. Die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton beträgt somit 1'317,6 Mio. Franken. Im aktuellen Finanzplan wird diesem Betrag für das Finanzplanjahr 2015 zusätzlich die Finanzierung der eintretenden Garantiefälle in der Höhe von 34,8 Mio. Franken (LRV 2013-231) hinzugerechnet.¹

Der resultierende Gesamtbetrag in der Höhe von 1'352,4 Mio. Franken wird in der Bilanz 2014 passiviert und der Erfolgsrechnung des Jahres 2014 belastet. Die Rückstellungen (459,4 Mio. Franken gemäss Jahresbericht 2012) werden direkt mit dem Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2014 verrechnet. Beide Buchungen werden dem ausserordentlichen Ergebnis zugeschlagen. Dies ergibt per Saldo einen Bilanzfehlbetrag ohne Berücksichtigung der Gemeindeinitiative von 893,0 Mio. Franken (Stand Ende 2012, vgl. auch Jahresplanung 2014, LRV 2013-250). Diese ausserordentlichen Positionen sind einmalig und fallen somit in den folgenden Jahren weg. Die Zahlung der Schuld (1'352,4 Mio. Franken) gegenüber der BLPK kann mittels einer Einmaleinlage oder mehreren Tranchen erfolgen. Die definitiven Raten sind noch nicht festgelegt. Der Finanzplan 2014 – 2017 geht davon aus, dass die Rückzahlung der Schuld in 10 gleichmässigen Jahrestanchen von 135,2 Mio. Franken erfolgt. Dabei wird jeweils zu Beginn des Jahres Fremdkapital mittels mehrjährigen Anleihen in der Höhe einer Jahrestanche aufgenommen (Modellannahme: Zinssatz 2%). Die Verzinsung der Restforderung gegenüber der BLPK erfolgt zu einem Zinssatz von 3% (technischer Zinssatz). In der Gesamtbetrachtung entfallen mit der Reform der BLPK die Beiträge an vorzeitige Pensionierungen und die automatische Teuerungszulage im bisherigen Umlageverfahren an Rentner. Zudem führt während 20 Jahren die Senkung des Arbeitgebersatzes von 60% auf 55% sowie die reduzierte Äufnung eines Teuerungsfonds zu einer weiteren Entlastung.

¹ Die Ausweitung des Garantieanspruchs auf neu alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss Gegenvorschlag (siehe Kapitel 3) wird aber dazu führen, dass in diesem Bereich die Kosten für den Kanton zunehmen werden.

Die Annahme der Gemeindeinitiative würde nun dazu führen, dass der Kanton nicht nur seine eigene Schuld gegenüber der BLPK begleichen, sondern den gesamten fehlbaren Betrag in der Höhe von 2'225,1 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2012) ausfinanzieren müsste. Diese Mehrbelastung von 872,6 Mio. Franken (LRV 2013-250) beeinflusst sowohl die Erfolgsrechnung wie auch die Verschuldung des Kantons.

3.3.1 Erfolgsrechnung

Folgende Übersicht zeigt die Auswirkungen der Reform auf den Kanton für das Finanzplanjahr 2015:

Table 1: Nettoaufwand Kanton im Finanzplanjahr 2015

Kanton BL (in Mio.Fr.):

Beiträge an vorzeitige Pensionierungen	- 11,0
Teuerungszulage an Rentner	- 7,0
Senkung AG Beiträge von 60% auf 55%	- 4,0
= Entlastung	- 22,0
Zinsaufwand Anleihen (2%)	+ 2,7
Verzinsung Restforderung BLPK (3%)	+ 36,5
= Belastung	+ 39,2
Total Nettoaufwand	+ 17,2

Falls die Gemeindeinitiative angenommen wird, müsste der Kanton zusätzlich den Fehlbetrag der übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden ausfinanzieren. Dies hätte folgende Mehrkosten zur Folge:

Table 2: Mehrkosten im Finanzplanjahr 2015 bei Annahme der Gemeindeinitiative

Angeschlossene Arbeitgebende (in Mio. Fr.)

Zinsaufwand Anleihen (2%)	+ 1,7
Verzinsung Restforderung BLPK (3%)	+ 23,6
= Belastung	+ 25,3

Im Folgenden werden die beiden Tabellen mit den Auswirkungen auf den Kanton erläutert. Die Reform der BLPK führt beim Kanton zu Einsparungen im Personalbereich: 11,0 Mio. Franken für die Streichung der Beiträge an die vorzeitige Pensionierung, 7,0 Mio. durch die reduzierte Speisung des Teuerungsfonds für die Rentner von 4,0% auf 1,0% sowie 4,0 Mio. Franken

durch die Verschiebung der Lastensymmetrie von 60:40 (AG:AN) auf 55:45 während 20 Jahren. Die Summe der Entlastungen beträgt somit 22,0 Mio. Franken.

Im Gegenzug kommt es jedoch aufgrund der Aufnahme von Fremdkapital zur Tilgung der Forderung der BLPK sowie der Verzinsung der jeweiligen Restforderung bei der Pensionskasse zu einer Mehrbelastung in der Erfolgsrechnung: Gemäss bisherigen Modellannahmen zahlt der Kanton seine Schuld von 1'352,4 Mio. Franken in zehn jährlich gleichbleibenden Tranchen an die BLPK und nimmt dafür jedes Jahr Fremdkapital in der Höhe des Amortisationsbetrages (135,2 Mio. Franken) auf. Diese Tranchen werden jeweils gemäss Modellannahmen zu 2% verzinst. Dies führt im Finanzplanjahr 2015 zu einem Aufwand von 2,7 Mio. Franken, zusammen mit der Verzinsung der Restforderung der BLPK zu 3% resp. 36,5 Mio. Franken somit zu einer Belastung des Kantons von 39,2 Mio. Franken.

In der Nettobetrachtung führt die Reform der BLPK im Finanzplanjahr somit zu einem Mehraufwand des Kantons in der Höhe von 17,2 Mio. Franken.

Die Annahme der Gemeindeinitiative würde nun zur Folge haben, dass der Kanton neben seinem Betrag von 1'352,4 Mio. Franken zusätzlich die 872,6 Mio. Franken aller anderen angeschlossenen Arbeitgebenden übernehmen muss. Somit kommen im Finanzplanjahr 2015 zusätzlich 1,7 Mio. Franken an Zinsaufwand bei den Anleihen sowie 23,6 Mio. Franken an Zinsaufwand durch die Verzinsung der Restforderung bei der BLPK hinzu.

In der Summe gibt dies eine Mehrbelastung durch die Gemeindeinitiative von 25,3 Mio. Franken im Finanzplanjahr 2015. Dies entspricht dem Gegenwert von 50% des jährlichen Wachstums des Steuerertrages für den Kanton Basel-Landschaft oder 8% der gesamten Investitionsausgaben im Finanzplanjahr 2015. Zudem muss bedacht werden, dass die Gemeinden bei der Übernahme ihres Ausfinanzierungsanteils durch den Kanton noch zusätzlich in zweifacher Weise profitieren können: Einerseits umgehen sie mit der Gemeindeinitiative eine Mehrbelastung im Bereich des Zinsaufwandes, andererseits aber sparen sie durch den Wegfall der Beiträge an die vorzeitige Pensionierung sowie je nach Wahl des Vorsorgeplanes auch bei der Teuerungszulage an Rentner und bei der neuen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Insgesamt würde somit für den Kanton im Finanzplanjahr 2015 Mehrkosten von 42,5 Mio. Franken resultieren (17,2 Mio. Franken Nettoaufwand des Kantons plus 25,3 Mio. Franken durch die Übernahme des Fehlbetrages von den übrigen Arbeitgebenden).

Über die Dauer von 20 Jahren (Modellannahme: 10 Jahre Kapitalaufnahme zur Rückzahlung der Schuld bei der BLPK plus 10 Jahre zur Rückzahlung der Kapitalschuld) ergeben sich deshalb Mehrkosten für den Kanton, bedingt durch den höheren Zinsaufwand, von 292,3 Mio. Franken.

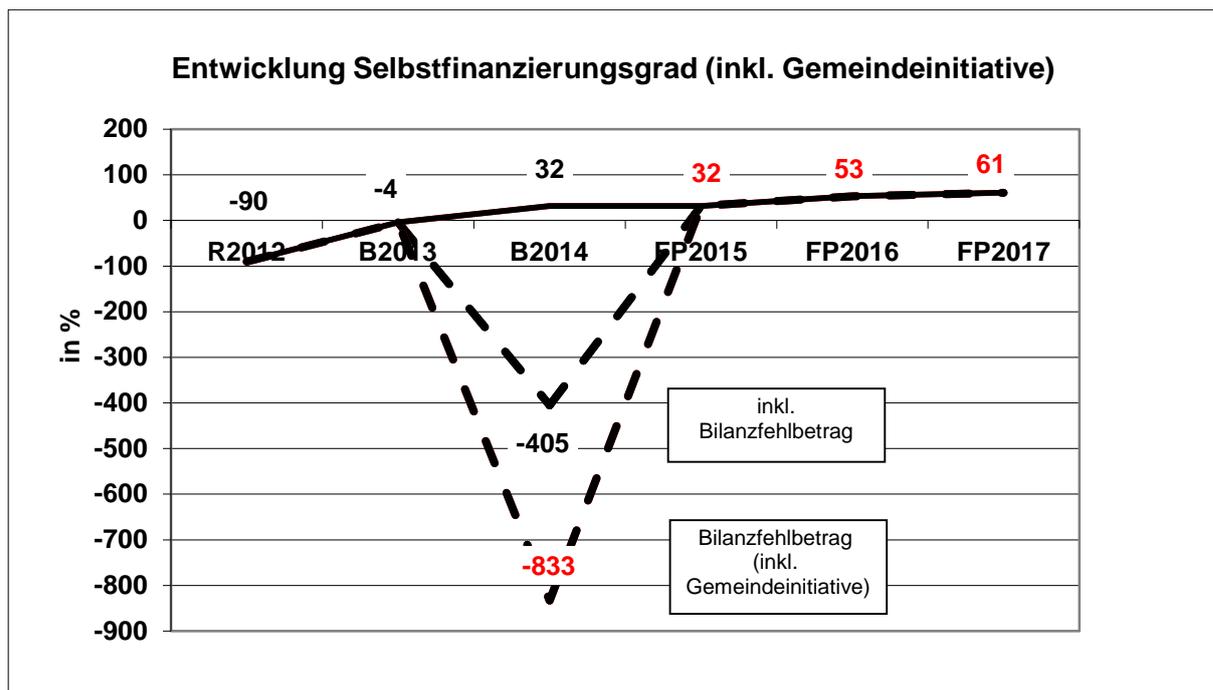
Tabelle 3: Mehrkosten durch höheren Zinsaufwand über 20 Jahre

in Mio. Fr.	Kanton (Schuld 1'352 Mio. Fr)	BLPK (Schuld 2'225 Mio. Fr)
Zinsbetrag Bank	270.5	445.0
Zinsbetrag BLPK	182.6	300.4
	453.1	745.4
Zinsdifferenz	292.3	

3.3.2 Verschuldung

Betrachtet man die Verschuldungssituation des Kantons, so führt eine Annahme der Gemeindeinitiative zu einem tieferen Selbstfinanzierungsgrad von minus 7 bis minus 10 Prozentpunkten in den Finanzplanjahren 2015 – 2017. Im Budgetjahr 2014 kommt es aufgrund der Verbuchung des Bilanzfehlbetrages gar zu einer Verschlechterung des Selbstfinanzierungsgrades um 428 Prozentpunkte von minus 405% auf minus 833%.

Tabelle 4: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad Kanton (inkl. Gemeindeinitiative)



Die Neuverschuldung des Kantons steigt im Finanzplanjahr 2015 aufgrund der Gemeindeinitiative um 112,6 Mio. Franken an und setzt sich folgendermassen zusammen:

- Zusätzliche jährliche Kapitalaufnahme zur Tilgung der Schuld von 87,3 Mio. Franken (dies entspricht einem Zehntel der Schuld der restlichen angeschlossenen Arbeitgebenden von 872,6 Mio. Franken),
- Verzinsung der Restforderung bei der BLPK (3%) in der Höhe von 23,6 Mio. Franken sowie
- Zinsaufwand auf den Anleihen (Modellannahme: 2%) in der Höhe von 1,7 Mio. Franken.

Diese Neuverschuldung entspricht rund 40% des jährlichen Finanzbedarfes des Kantons Basel-Landschaft. Betrachtet man die Nettoschuld pro Kantonseinwohner, dann nimmt diese ceteris paribus um 399 Franken von 10'054 Franken im Budgetjahr 2014 auf 10'453 Franken zu.

3.4 Vor- und Nachteile der Initiative

Für die Gemeindeinitiative sprechen aus Sicht der Initianten vor allem folgende Argumente:

- Weil der Kanton bisher vorschrieb, dass die Lehrkräfte der Gemeindeschulen bei der BLPK versichert sein müssen, soll er auch deren Ausfinanzierung übernehmen.
- Die Ausfinanzierung muss in jedem Fall vom Steuerzahler berappt werden: Es ist administrativ einfacher, wenn nur der Kanton die Steuern erhöht, als wenn die Steuern in vielen Gemeinden erhöht werden müssten.
- Die Gemeindeinitiative wirkt solidarisch: Die Ausfinanzierungsbeträge pro Einwohner sind sehr unterschiedlich unter den Gemeinden verteilt. Dies bezieht sich vor allem auf die Lehrkräfte. Wenn der Kanton die ganze Ausfinanzierung übernehmen würde, wird diese Last implizit gleichmässig über alle Steuerzahler verteilt.

Gegen die Gemeindeinitiative sprechen aus Sicht des Regierungsrats vor allem folgende Argumente:

- Einzelne Gemeinden sind der BLPK gar nicht angeschlossen, und weitere Gemeinden haben nur die Lehrkräfte bei der BLPK versichert. Eine kantonale Übernahme der Ausfinanzierung nur derjenigen Arbeitgebenden, die der BLPK angeschlossen sind, würde somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden führen, welche bei einer anderen Pensionskasse angeschlossen sind. Und es stellt sich die Frage, was passieren würde, wenn die Pensionskassen derjenigen Gemeinden, die nicht der BLPK angeschlossen sind, saniert werden müssten.
- Der Steuerzahler bezahlt insgesamt mehr, weil auch die Ausfinanzierung von Arbeitgebenden ohne Leistungsauftrag der öffentlichen Hand (Kategorie 6; siehe oben) übernommen werden muss.
- Der Kanton steht in einem viel stärkeren Steuerwettbewerb mit anderen Kantonen als die Gemeinden untereinander. Daher würde bei einer kantonalen Steuererhöhung die Standortattraktivität verschlechtert und die kantonale Wirtschaftsoffensive torpediert. Bei kommunalen Steuererhöhungen wäre dies weniger der Fall.
- Ein Teil der Ausfinanzierung wird durch eine Erhöhung des Anteils an Arbeitnehmerbeiträgen (von 40% auf 45%) wieder refinanziert, d.h. er muss nicht über Steuermittel getragen werden. Wenn der Kanton die Ausfinanzierung aller angeschlossenen Arbeitgebenden übernehmen würde, könnten die übrigen Arbeitgebenden die Beitragsaufteilung auf dem heutigen Niveau belassen, und der Steuerzahler müsste anstelle der Arbeitnehmenden für diesen Anteil zusätzlich aufkommen. Dasselbe gilt für die reduzierten Teuerungszulagen der Rentner sowie für die wegfallenden vorzeitigen Pensionierungen.
- Alle Arbeitgebenden haben für ihre Angestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte den Anschluss an die BLPK selbst gewählt. Der Kanton kann für deren Ausfinanzierung nicht „haftbar“ gemacht werden.
- Das geltende Triple AAA von Standard & Poors bestätigt die umsichtige Finanzplanung der Regierung und akzentuiert die Notwendigkeit der vollumfänglichen Umsetzung des Entlastungspaketes in der Höhe von 180 Mio. Franken. Diese Umsetzung wird zunehmend schwieriger, wie die Parlamentsbeschlüsse zu den Entlastungspaket-Vorlagen zeigen. Mit der Annahme der Gemeindeinitiative würde die Erfolgsrechnung des Kantons massiv zusätzlich belastet. Dies würde nochmals einen Entlastungseffort erfordern. Die finanziellen Konsequenzen der Gemeindeinitiative unterlaufen damit die Haushaltsentlastung des Kan-

tons, gefährden das Triple A-Rating. Die Rückstufung des Ratings würde zu höheren Zinskosten bei zukünftigen Geldaufnahmen führen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile der Initiative kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Nachteile überwiegen, insbesondere weil der Steuerzahler durch die Gemeindeinitiative stärker belastet würde als nach geltendem Gesetz, und er beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen.

4. Gegenvorschlag

4.1 Einleitung

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Der Gegenvorschlag umfasst in formeller Hinsicht eine Anpassung des Pensionskassengesetzes (PKG) vom 16. Mai 2013, das um vier Aspekte ergänzt wird:

- **Pooling:** Der Kanton ermöglicht durch das Pooling den Gemeinden sowie allen weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, Ausfinanzierungskredite zu vorteilhaften Konditionen zu erhalten. Der Pooling-Zins dürfte deutlich unter 3% zu liegen kommen; 3% ist der technische Zinssatz, der im Forderungsmodell geschuldet wird.
- **Garantie:** Der Kanton gibt all denjenigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die sich nicht selbst oder über das Pooling vollständig ausfinanzieren, eine Garantiezusage und entlastet dadurch die Gemeinden von deren Garantie für deren angeschlossene Institutionen. Dies ist eine Risikobefreiung sowie eine Administrationsentlastung für die Gemeinden.
- **Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte:** Der Kanton übernimmt die à-fonds-perdu-Ausfinanzierung der Musikschullehrer (rund 29,4 Mio. Franken) und einen Anteil der Ausfinanzierung der Kindergarten- und Primarlehrkräfte in der Höhe der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz (zusätzlich rund 29,2 Mio. Franken). Die Gemeinden werden somit um 58,6 Mio. Franken entlastet.
- **Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte:** Der verbleibende Ausfinanzierungsbetrag der Lehrkräfte (184 Mio. Franken) wird hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl und hälftig nach Massgabe der Steuerkraft auf die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden sind dadurch von schwierigen Kostenaufteilungsdiskussionen bei ihren Kreisschulen und ehemaligen Kreisschulen befreit.

4.2 Pooling

4.2.1 Grundsatz

Nach jetzigem Recht haben die angeschlossenen Arbeitgebenden drei Möglichkeiten, die Ausfinanzierungsforderung der BLPK zu tilgen: (1.) sofortige und vollständige Begleichung der Forderung mit eigenen Mitteln, (2.) sofortige und vollständige Begleichung der Forderung mit am Kapitalmarkt selber beschafften Mitteln oder (3.) die Amortisation gemäss dem sogenannten Forderungsmodell gemäss § 16 des PKG. Im Forderungsmodell ist die Forderung innert 10 Jahren zu amortisieren (§ 16 Absatz 2 PKG) oder bei Einverständnis der BLPK innert höchstens 40 Jahren (§ 16 Absatz 3 PKG). Die Forderung ist mit dem technischen Zinssatz von 3% zu verzinsen.

Für diejenigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die nicht sofort und vollständig ausfinanzieren können, bietet das Gesetz neu das Pooling an, bei welchem für die Arbeitgebenden ein günstigerer Zinssatz anfällt als im sonst nur verbleibenden Forderungsmodell. Der tiefere Zinssatz ist dadurch möglich, dass der Kanton den Arbeitgebenden durch Finanzinstitute Darlehen gewähren lässt und diese dafür vollständig schad- und risikolos hält. So können die Finanzdienstleister den Basis-Zinssatz (Swap) anwenden und diesen lediglich mit einem Zuschlag für die Kapitalbeschaffung und für die Kreditbewirtschaftung versehen. Ihr Rückzahlungsausfallrisiko deckt ihnen der Kanton mit einer Kreditsicherungsgarantie ab, für die sie, ausser bei den Einwohnergemeinden, einen zusätzlichen Zuschlag erheben, den sie an den Kanton weiterleiten.

Der Pooling-Zinssatz wird von den Finanzdienstleistern berechnet und vom Regierungsrat formell und einheitlich festgelegt. Er soll deutlich unter dem technischen Zinssatz von 3% zu liegen kommen, damit er für die Arbeitgebenden attraktiv ist. Für die Einwohnergemeinden ist er zusätzlich attraktiv, weil der Kanton auf den Zuschlag für die Kreditsicherungsgarantie verzichtet. Dies deshalb, weil bei den Einwohnergemeinden das Rückzahlungsausfallrisiko durch die Möglichkeit des Kantons zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen eliminiert ist.

4.2.2 Bedürfnis

Im Juni 2013 wurde an die der Basellandschaftlichen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden ein Schreiben betreffend einer Poolinglösung für die Mittelaufnahme zur Ausfinanzierung der BLPK gesendet. Mit diesem Schreiben wurde eine unverbindliche Umfrage gemacht, in welchem Umfang ein Interesse an einer solchen Poolinglösung besteht. Die Finanz- und Kirchendirektion erhielt von 108 angeschlossenen Arbeitgebenden Rückmeldung. Die Anträge nach Fremdkapital reichen von 80'000 bis zu 52 Mio. Franken. Im Total ergibt sich eine Summe von rund 597,6 Mio. Franken. Die Staffelung der Antragsvolumen von 101 Arbeitgebenden gestaltet sich wie folgt:

Table 5: Staffelung der Antragsvolumen

	Kat. 2: Konzerngesellschaften	Kat. 3: Einwohnergemeinden	Kat. 4: Annexorganisationen Gemeinden	Kat. 5: Inst. m. Leist.auftrag BL	Kat. 6: Inst. o. Leist. Auftrag BL	Total
0 – 100'000	0	0	0	0	1	1
100'000 – 500'000	0	3	2	0	5	10
500'000– 1'000'000	0	11	1	2	5	19
1'000'000–5'000'000	1	25	7	7	2	42
5'000'000–10'000'000	2	9	2	0	0	13
10'000'000–50'000'000	0	11	0	3	1	15
50'000'000– 60'000'000	0	1	0	0	0	1
	3	60	12	12	14	101

In der Umfrage wurden zudem als Dauer der Laufzeiten die Varianten 5, 10, 20 oder 30 Jahre angefragt. Hierzu sind 97 Rückmeldungen eingegangen:

Tabelle 6: Übersicht über die gewünschten Laufzeiten

	Kat. 2: Konzern- gesellschaften	Kat. 3: Einwoh- nergemeinden	Kat. 4: Annexor- organisationen Gemeinden	Kat. 5: Inst. m. Leist.auftrag BL	Kat. 6: Inst. o. Leist. Auftrag BL	Total
5 Jahre	1	3	0	0	1	5
10 Jahre	2	35	7	5	9	58
20 Jahre	0	16	2	5	2	25
30 Jahre	0	5	1	1	2	9
	3	59	10	11	14	97

Mehr als die Hälfte der Rückmeldungen gehen von einer Laufzeit von 5 - 10 Jahren aus (63), wobei hier der Schwerpunkt auf der 10-jährigen Laufzeit liegt. 25 Institutionen interessieren sich für eine Laufzeit von 20 Jahren (1/4 der Rückmeldungen), 9 für 30 Jahre.

4.2.3 Kreditsicherungsgarantie

Mit der Kreditsicherungsgarantie sichert der Kanton den Finanzdienstleistern im Rahmen des Pooling-Geschäftes gegenüber Ausfällen bei den Pooling-Teilnehmern ab. Damit geniessen die Arbeitgebenden vorteilhafte Kreditkonditionen für die sofortige Finanzierung des auszufinanzierenden Betrages gegenüber der BLPK.

Die Arbeitgebenden erhalten von der Bank ein Darlehen. Das Darlehen muss während der Laufzeit, vereinbart sind 20 Jahre, verzinst und linear amortisiert werden.

Der Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:

- Basiszinssatz SWAP CHF
- + Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung
- + Kostenzuschlag für Kreditsicherungsgarantie des Kantons (entfällt bei Kategorie 3)
- = Zinssatz in % p. a.

Wenn der Kanton die Kreditsicherungsgarantie gegenüber der Bank spricht, entsteht für ihn grundsätzlich eine Eventualverbindlichkeit. Diese wird im Anhang zum Jahresbericht ausgewiesen. Die Eventualverbindlichkeit reduziert sich in den Folgejahren jeweils um den im abgelaufenen Geschäftsjahr bezahlten Amortisationsbetrag der Arbeitgebenden. Tritt ein Garantiefall ein, entsteht für den Kanton eine Verbindlichkeit, welche in der Bilanz als langfristige Finanzverbindlichkeit auszuweisen ist, soweit keine Zahlungen aus dem Garantiefall an den Arbeitgebenden stattgefunden haben. Die Eventualverbindlichkeit reduziert sich um den in der Bilanz erfassten Betrag der Verbindlichkeit.

Wie in Kapitel 4.2.2 hinsichtlich der Bedürfnisse zum Pooling beschrieben, werden Finanzierungsmittel in der Höhe von 597,6 Mio. Franken nachgefragt. Dies würde bedeuten, dass die Kreditsicherungsgarantie zu Beginn in dieser Höhe als Eventualverbindlichkeit im Anhang geführt wird.

4.2.4 Gesetzesergänzung

Für das Pooling wird das PKG um § 15a ergänzt. Die Bestimmung lautet:

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

¹ *Der Kanton unterstützt die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Begleichung des auf sie entfallenden Betrags der Ausfinanzierung am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.*

² *Zu diesem Zweck lässt er durch Finanzdienstleister denjenigen Arbeitgebenden, welche die auf sie entfallenden Forderungen der BLPK nicht mit eigenen oder mit selbst beschafften Mitteln begleichen können (kurz: Darlehensnehmende), verzinsliche Darlehen gewähren. Der Regierungsrat legt den Minimalbetrag der Forderung für die einzelne Darlehensgewährung fest.*

³ *Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen.*

⁴ *Der Regierungsrat legt einen einheitlichen Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.*

⁵ *Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:*

- a. *Basis-Zinssatz (Swap),*
- b. *Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,*
- c. *zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.*

⁶ *Die Finanzdienstleister vergüten dem Kanton den Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.*

⁷ *Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.*

⁸ *Treten die Darlehensnehmenden aus der BLPK aus, haben sie ein allfällig verbleibendes Darlehen dem Finanzdienstleister sofort zurückzuzahlen und ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten zu entschädigen.*

⁹ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

4.2.5 Gesetzeserläuterung

Absatz 1: Hat programmatischen Charakter.

Absatz 2: Als Finanzdienstleister kommen nicht nur die Bankinstitute in Frage, sondern auch Versicherungsgesellschaften. - Ein Minimalbetrag ist dadurch begründet, als die dem Zins zuzuschlagenden Verwaltungskosten der Finanzdienstleister (vgl. Absatz 5 Buchstabe b) erst dann tief gehalten werden können, wenn die Stückelung der Darlehen nicht zu klein ist. Der Regierungsrat wird den Minimalbetrag aller Voraussicht nach bei 500'000 Franken festlegen. Darlehensnehmende, die ein kleineres Darlehen benötigen, können gemeinsam ein grösseres verlangen. Der Kanton wird die Kontaktaufnahme unter diesen sicher stellen.

Absatz 3: Die Kreditsicherungsgarantie des Kantons gegenüber den Finanzdienstleistern hat zum Zweck, diese risikolos zu halten. Wirtschaftlich gehen die Kosten für die Kreditsicherungsgarantie zulasten der Darlehensnehmenden (vgl. Absatz 5 Buchstabe c).

Absatz 4: Der Regierungsrat legt den Zinssatz erst nach Rücksprache mit den Finanzdienstleistern fest. Nach deren bisherigen Berechnungen (Stand anfangs Dezember 2013) sollte der Zinssatz deutlich unter 3% zu liegen kommen. - Die Einwohnergemeinden sind von der Kreditsicherungsgarantie deshalb nicht erfasst, weil der Kanton gegenüber diesen bei einem Kreditrückzahlungsausfall kraft Gemeindegesetz aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen kann. Im Gegenzug wird das Darlehen für die Einwohnergemeinden billiger, da es beim Zins nur die Elemente gemäss Absatz 5 Buchstaben a und b umfasst.

Absatz 5: Eine Fixierung des Zinssatzes für länger als 15 Jahre ist deshalb nicht möglich, weil die Finanzdienstleister auf dem Markt keine längere Refinanzierungsfrist erhalten. Darlehensnehmende, die während der vollen 20 Jahre amortisieren möchten (vgl. Absatz 7), können sich nach 15 Jahren für den Rest der Schuld auf eigene Kosten umschulden.

Absatz 6: Der Kanton erhält den von den Darlehensnehmenden an die Finanzdienstleister entrichteten Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie von diesen vergütet. Damit ist er für das Risiko aus der gewährten Kreditsicherungsgarantie schadlos gehalten.

Absatz 7: Die etwas lange Rückzahlungsdauer von 20 Jahren entspricht einem grossen Bedürfnis der Gemeinden. Allerdings erhalten die Finanzdienstleister für ihre Refinanzierung am Markt praktisch keine Kredite mit einer so langen Laufzeit oder diese wären massiv teurer. Die längste Laufdauer beträgt 15 Jahre, so dass geregelt wird, dass die Darlehensnehmenden mindestens drei Viertel ihrer Darlehensschuld nach diesen 15 Jahren abgetragen haben müssen. Ein verbleibendes Restdarlehen haben sie auf eigene Kosten zu finanzieren bzw. umzuschulden. Mit der Entschädigung allfälliger ungedeckter Refinanzierungskosten bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens werden die Finanzdienstleister für diese Kosten schadlos gehalten.

Absatz 8: Mit der Entschädigung allfälliger ungedeckter Refinanzierungskosten bei Austritt aus der BLPK (Auflösung des Anschlussvertrags oder aus anderen Gründen) während der Rückzahlungsdauer des Darlehens werden die Finanzdienstleister für diese Kosten schadlos gehalten.

Absatz 9: Die Verordnung regelt neben dem Minimalbetrag der Darlehen gemäss Absatz 2 und der Zinssätze gemäss Absatz 4 vorallem die technischen Einzelheiten der Abwicklung der Darlehen.

4.3 Einführung in die Garantie-Thematik gemäss LRV 2013-231

4.3.1 Weshalb braucht es eine Garantie?²

Da die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgebenden darstellt, ist gemäss Artikel 58 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)³ eine Sicherung der Forderung notwendig.

Jene Arbeitgebende, welche ihre Forderung nicht durch eine sofortige Einmalzahlung (aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe des Pooling-Angebots des Kantons) am Vortag vor Inkrafttreten des PKG und -dekrets ausfinanzieren, können als Alternative nur das Forderungsmodell wählen.

² Vgl. Kapitel 5.1, LRV 2013-231

³ SR 831.441.1

Und dieses wiederum bedingt, dass eine Garantie zur Sicherung der Forderung vorhanden sein muss.

4.3.2 Garantiefähige Institutionen (Kanton, Einwohnergemeinden, Banken)⁴

Aufgrund ihres gesicherten Steuersubstrats können allein Kanton und Einwohnergemeinden eine Garantie abgeben⁵, Kirch- und Bürgergemeinden sind davon ausgeschlossen. Zudem sind auch Garantien von Banken oder aus Abtretung von Sicherheiten möglich.

4.3.3 Nicht garantiefähige Arbeitgebende⁶

Alle anderen der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden sind nicht garantiefähig. Dies betrifft insbesondere auch die Bürger- und Kirchgemeinden. Sofern keine Bankgarantie vorgelegt werden kann, muss die Garantie daher durch den Kanton abgegeben werden. Dabei wird - anders als bei der herkömmlichen Staatsgarantie zu Gunsten der Pensionskasse - nicht etwa die Ausrichtung der Leistungen im Falle der Insolvenz der Pensionskasse garantiert, sondern im Maximum der Betrag der Forderung der BLPK inklusive der Zinsen. Ausserdem reduziert sich die Garantie im Umfang der geleisteten Amortisationszahlungen. Es ist zu betonen, dass von Seiten des Kantons nur Garantien für Planvarianten gewährt werden, welche höchstens dem Niveau des Kantonsplanes entsprechen. Arbeitgebende mit künftigen Vorsorgeplänen, deren Leistungen in der Summe über das Angebot des Kantonsplans hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

Gemäss Artikel 58 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)⁷ über die Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgebenden gelten als Sicherstellung neben der Garantie des Kantons oder der Einwohnergemeinde auch die Garantie einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank sowie die Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes. Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebenden, welche ihm zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

4.3.4 Einfluss der Garantie auf die Arbeitgebenden⁸

Die Ausfinanzierung belastet Eigenkapital und Liquidität der einzelnen Arbeitgebenden: Der gesamte Ausfinanzierungsbetrag ist per Rechtswirksamkeit, d.h. am Vortag vor Inkrafttreten des PKG und -dekrets, aufwandwirksam als Verbindlichkeit zu erfassen, was das Eigenkapital entsprechend reduziert und möglicherweise zur Überschuldung (bzw. zu einem Bilanzfehlbetrag) führt. Wird die Verbindlichkeit per Rechtswirksamkeit vollumfänglich bezahlt (Liquiditätsabfluss), ist die Ausfinanzierung abgeschlossen, und es ist keine Garantie durch den Garantiegebenden notwendig. Andernfalls kann die Verbindlichkeit über höchstens 40 Jahre abbezahlt werden (§ 16 PKG), in welchen 3 Prozent Zins eingerechnet ist.

⁴ Vgl. Kapitel 5.2, LRV 2013-231

⁵ Vgl. dazu Art 58 BVV 2

⁶ Vgl. Kapitel 5.3, LRV 2013-231

⁷ SR 831.441.1

⁸ Vgl. Kapitel 6, LRV 2013-231

Diese Zahlungsmodalität ist wie bereits erwähnt nur möglich, wenn der Kanton eine Garantie zu Gunsten der BLPK bezüglich der Verbindlichkeit des Arbeitgebers abgibt. Die Garantie stellt die vollständige Zahlung der Verbindlichkeit inkl. Zinsen sicher. Folgende Garantiefälle werden definiert (ausführliche Informationen, insbesondere Vorschläge zur Verbuchung bei den Arbeitgebenden, sind unter Anhang 8 der Landratsvorlage 2013-231 zu finden):

- Überschuldung einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Stiftung (insbesondere bei Erfassung der Ausfinanzierungs-Verbindlichkeit): Um die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Benachrichtigung des Richters und damit die Konkursöffnung abzuwenden, wird der Forderungsbetrag der BLPK im Umfang der Überschuldung (plus ein Sicherheitspolster zur Abdeckung möglicher Verluste des folgenden Geschäftsjahres) dem Kanton abgetreten, welcher darauf Rangrücktritt erklärt. Unabhängig vom Garantiefall sind die weiteren rechtsformabhängigen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. der Beschluss von Sanierungsmassnahmen zu beachten.
- Zahlungsunfähigkeit: Kann ein Arbeitgebender die Amortisation neben den anderen fälligen Verpflichtungen, trotz getroffener Massnahmen zur Generierung zusätzlicher Liquidität, nicht fristgerecht bezahlen, wird die Zahlungsunfähigkeit absehbar. Fehlende liquide Mittel zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten gefährden bzw. verunmöglichen die Fortführungsfähigkeit. Im Privatrecht muss die Konkursöffnung infolge Zahlungsunfähigkeit beantragt werden. Um dies zu verhindern bzw. die Fortführungsfähigkeit des Arbeitgebenden unabhängig von dessen Rechtsform zu gewährleisten, bezahlt der Kanton bei einer aufgrund einer fälligen Amortisation drohenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden diese bzw. den nicht bezahlbaren Teil und fordert diese später beim Arbeitgebenden zurück (Darlehensgewährung). Dieser Garantiefall kann unabhängig vom Eintritt des ersten Garantiefalls und mehrmals, eventuell jährlich wiederholt, eintreten.
- Muss ein Arbeitgebender Konkurs anmelden oder wird er freiwillig aufgelöst und liquidiert, und kann dabei die Verbindlichkeit aus der Ausfinanzierung gegenüber der BLPK nicht vollständig bezahlt werden, tritt die BLPK die Forderung per Konkursöffnung an den Kanton ab, oder dieser übernimmt die Restschuld per Konkursende definitiv. Dieser Garantiefall tritt an Stelle der möglicherweise bereits eingetretenen Garantiefälle.

Für den Arbeitgebenden ändert sich mit Eintritt eines Garantiefalls bezüglich der Höhe der Verbindlichkeit aus Ausfinanzierung nichts. Aufgrund der Forderungsabtretung schuldet er die Amortisation jedoch dem Kanton anstatt der BLPK. Wenn sich die finanzielle Lage des Arbeitgebenden bessert, wird er die Verbindlichkeit dennoch abzahlen müssen. Unabhängig von der Garantie muss es das Ziel der Arbeitgebenden sein, die Kostenstruktur und Ertragskraft mit geeigneten Massnahmen so aufzustellen, dass einerseits die durch die Ausfinanzierung reduzierte bzw. vernichtete Eigenkapitalbasis mit laufenden Gewinnen bzw. Ertragsüberschüssen mittel- bzw. langfristig wiederhergestellt werden, und andererseits eine ausreichende Liquidität zur Begleichung der laufenden Ausgaben, der Amortisation und Rückzahlung allfälliger durch die Garantiegeber gewährten Darlehen aus Garantiefällen gewährleistet ist.

Da die Forderung der BLPK eine Forderung erster Klasse ist, wird sie im Konkursfall vor den Zweite- und Dritte-Klasse-Gläubiger wie AHV- und MWST-Behörden sowie Lieferanten aus der Konkursmasse befriedigt (Konkursprivileg). Mit der Forderungsabtretung der BLPK an den Kanton gehen auch die Nebenrechte zur Forderung wie das Konkursprivileg mit auf den Garantiegebenden über. Es besteht dabei die empfehlenswerte Möglichkeit, dass dieser im Rahmen der

Abtretung auf die Mitübertragung von Nebenrechten verzichtet. Mit Übertragung wird der Kanton gegenüber den übrigen Gläubigern privilegiert aus der Konkursmasse bedient; im anderen Fall ist zwar das Ausfallrisiko und damit der zu erwartende Betrag aus der in Anspruch genommenen Garantie höher, die Lieferanten und übrigen Gläubiger werden aber fairerweise gegenüber dem Garantiegebenden nicht benachteiligt.

4.3.5 Finanztechnische Konsequenzen für den Kanton⁹

4.3.5.1 Auswirkungen auf die Staatsrechnung

Wenn der Kanton die Garantie gegenüber der BLPK zu Gunsten eines Arbeitgebenden gewährt, entsteht für ihn grundsätzlich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des Gesamtbetrags der noch nicht bezahlten Ausfinanzierung dieses Arbeitgebenden. Die Eventualverbindlichkeiten werden im Anhang zur Staatsrechnung ausgewiesen. Die Eventualverbindlichkeit reduziert sich in den Folgejahren jeweils um den im abgelaufenen Geschäftsjahr bezahlten Betrag der Ausfinanzierung. Tritt ein Garantiefall ein, entsteht für den Kanton eine Verbindlichkeit, welche in der Bilanz normalerweise als langfristige Finanzverbindlichkeit auszuweisen ist, soweit keine Zahlungen aus dem Garantiefall an den Arbeitgebenden stattgefunden haben. Die Eventualverbindlichkeit reduziert sich um den in der Bilanz erfassten Betrag der Verbindlichkeit.

Somit wird als Eventualverbindlichkeit nur jener Teil der Ausfinanzierung ausgewiesen, der weder bereits durch den Arbeitgebenden bezahlt noch aufgrund eines eingetretenen Garantiefalls anderweitig in der Staatsrechnung erfasst ist (siehe [1] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Eintritts eines Garantiefalls auf die Staatsrechnung erörtert.

4.3.5.2 Garantiefall aufgrund Überschuldung

Der Kanton übernimmt einen Teil der Verbindlichkeit des Arbeitgebenden gegenüber der BLPK im Umfang des notwendigen Rangrücktritts.

Das Aktiv-Darlehen ist mit dem Nominalbetrag als Darlehen im Verwaltungsvermögen zu erfassen. Eine Erfassung als Finanzvermögen ist aufgrund dessen Definition in § 13 Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz (Vermögenswerte, die "...jederzeit veräussert werden können") nicht möglich, da der gewährte Rangrücktritt eine Veräusserbarkeit ausschliesst. Andererseits ist gleichzeitig und in gleicher Höhe die Verpflichtung gegenüber der BLPK als langfristige Finanzverbindlichkeit in die Bilanz einzubuchen. Bei der Erfassung der beiden betragsmässig gleich hohen Darlehen wird die Erfolgsrechnung netto nicht belastet (siehe [2] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Wie einleitend erwähnt, reduziert sich die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit bei Erfassung der Verbindlichkeit um den entsprechenden Betrag (siehe [3] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

⁹ Vgl. Kapitel 7, LRV 2013-231

Das Darlehen kann zwar nicht zurückgefordert werden, solange die Verbindlichkeit besteht, es ist aber nicht als bedingt rückzahlbar gemäss HRM 2 (Ziffer 1 Empfehlung Nr. 03 und zusätzliche Auslegung hierzu) zu klassifizieren, da der Kanton nicht auf die Rückzahlung verzichtet, sondern diese nur aufschiebt.

Die Folgebehandlung dieser beiden Darlehen hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Vertrags ab. Eine mögliche Lösung lässt sich wie folgt skizzieren:

- Der Arbeitgebende behält den zuerst fälligen Teil der Verbindlichkeit, die Tilgungsanteile aus der durch den Garantiegebenden übernommenen Verbindlichkeit werden erst später fällig.
- Das Darlehen gegenüber dem Arbeitgebenden darf nicht zurückgefordert werden, soweit ein Rangrücktritt darauf besteht. In der Regel bleiben die beiden Darlehen zunächst unverändert.
- Schliesst der Arbeitgebende ein Geschäftsjahr mit Gewinn ab und reduziert damit die Überschuldung, kann der Kanton den Rangrücktritt entsprechend reduzieren und den frei werdenden Teil des Darlehens entweder je nach Fälligkeit einfordern oder soweit mit der Verbindlichkeit gegenüber der BLPK verrechnen, wie der Kanton die Verbindlichkeit wieder dem Arbeitgebenden überträgt. Es ist jedoch zu beachten, dass Rangrücktritts- und Darlehensverträge jeweils anzupassen sind (siehe [4] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

In der Folge ist bei der Erstellung der Staatsrechnung jeweils § 15 Abs. 5 FHG zu befolgen: "Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt."

Im Anhang der Staatsrechnung wird das reduzierte Darlehen mit Rangrücktritt ausgewiesen, unabhängig davon, ob der nun freie Teil weiterhin als Darlehen besteht, dieses bereits zurückbezahlt oder verrechnet wurde. Die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit erhöht sich bei Verrechnung wieder, da auf diesem Betrag potentiell wieder ein Garantiefall eintreten könnte (siehe [5] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

4.3.5.3 *Garantiefall aufgrund Zahlungsunfähigkeit*

Bei Zahlungsunfähigkeit ist eine sofortige und direkte Zuführung von Liquidität unbedingt erforderlich. Es sind zwei Varianten denkbar: Entweder wird die Zahlung zu Lasten der Erfolgsrechnung geleistet, oder es wird ein Darlehen an den Arbeitgebenden in Höhe der Zahlung gewährt. Um den durch den Kanton effektiv zu tragenden Betrag zu minimieren, wird die Gewährung eines Darlehens vorgeschlagen. Auf diesem Darlehen ist im Gegensatz zum Garantiefall aus Überschuldung kein Rangrücktritt zu gewähren, weshalb das Darlehen prinzipiell jederzeit rückforderbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Rückforderung in der Regel erst nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens aus Ausfinanzierung gegenüber der BLPK realistisch ist (siehe [6] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Die Vertragsparteien sind bezüglich der Konditionen frei. Das Darlehen ist üblicherweise zu verzinsen. Als Zinssatz bietet sich der auch gegenüber der BLPK zur Anwendung kommende Zins von 3 % an. Da dieser jedoch - zumindest im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau - relativ hoch ist, ist es auch denkbar, von diesem Satz abzuweichen. Die 3 % sind nur zur Verzinsung der gestaffelten Zahlung der Ausfinanzierung an die BLPK vorgegeben.

Wie einleitend erwähnt, reduziert sich die im Anhang auszuweisende Eventualverbindlichkeit jeweils um die in der Annuität enthaltene Amortisation des Darlehens (unabhängig ob Zahlung durch die AG oder durch den Garantiegebenden) (siehe [7] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

4.3.5.4 *Garantiefall aufgrund Konkurs*

Bei Eröffnung der Liquidation bzw. des Konkurses ist der noch offene Gesamtbetrag als langfristige Finanzverbindlichkeit gegenüber der BLPK zu erfassen. Die Verbindlichkeit wird gemäss Amortisationsplan abbezahlt. Im Umfang der Verbindlichkeit entsteht eine Forderung gegenüber des liquidierenden Arbeitgebenden, welche jedoch gemäss § 15 Abs. 5 FHG im Ausmass des zu erwartenden Zahlungsausfalls wertberichtigt werden muss. (siehe [8] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Soweit der Arbeitgebende die Forderung des Kantons aus der Konkursmasse erfüllen kann, reduziert sie sich. Der Anteil der Forderung, der aus der Konkursmasse nicht befriedigt werden kann, muss definitiv ausgebucht werden (siehe [9] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231)

Die Belastung der Erfolgsrechnung erfolgt hier durch die Wertberichtigung und die definitive Ausbuchung der Forderung.

Da nun die gesamte Forderung der BLPK gegenüber den Arbeitgebenden in der Staatsrechnung erfasst ist, besteht keine weitere Eventualverbindlichkeit mehr (siehe [10] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Tritt der Garantiefall bei Abschluss des Konkurses ein, muss Folgendes beachtet werden: Auch wenn der Garantiefall erst bei Vorliegen des Verlustscheins aus dem Konkursverfahren eintritt, hat ein Konkurs schon früher Auswirkungen auf die Staatsrechnung: Da ein Ausfall abschätzbar ist und wahrscheinlich eintreten wird, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips (Ziffer 9 Empfehlung Nr. 02 HRM 2) in der Regel bereits bei Konkurseröffnung eine Rückstellung in Höhe des zu erwartenden Ausfalls (erwarteter Verlustschein) zu erfassen (siehe [11] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Da nun der potentielle Garantiefall in Höhe der Rückstellungen in der Staatsrechnung erfasst ist, reduziert sich die Eventualverbindlichkeit um diesen Betrag (siehe [12] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Bei Erhalt des Verlustscheins übernimmt der Garantiegebende die Verbindlichkeit des Arbeitgebenden gegenüber der BLPK (siehe [13] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

Da nun die gesamte Forderung der BLPK gegenüber diesem Arbeitgebenden in der Staatsrechnung erfasst ist, besteht keine weitere Eventualverbindlichkeit mehr (siehe [14] in Anhang 9 der Landratsvorlage 2013-231).

4.3.5.5 *Gesamtperspektive und indirekte Auswirkung*

Der höchstmögliche Garantiefall je Arbeitgebenden insgesamt ist die Forderung bzw. Restforderung der BLPK im Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls.

Primär ist beim Eintritt eines Garantiefalls nur die Bilanz des Kantons betroffen: Einerseits wird ein Darlehen gegenüber dem Arbeitgebenden gewährt, andererseits wird eine Verbindlichkeit

gegenüber der BLPK eingegangen, bzw. diese direkt oder schrittweise bezahlt. Verbessert sich die Situation des Arbeitgebenden später wieder, können die bezahlten Beträge zurückgefordert oder die Forderung wieder zurückübertragen werden.

Die Erfolgsrechnung wird nur belastet, wenn ein gewährtes Darlehen aufgrund mangelnder Werthaltigkeit (ungenügende Bonität des Arbeitgebenden) wertberichtigt werden muss, dem Arbeitgeber die Schuld erlassen wird oder im Konkursfall die Restforderung der BLPK definitiv getragen werden muss. Gesamthaft betrachtet erfolgt ein definitiver Mittelabfluss nur in diesen Fällen und nur in diesem Umfang.

4.4 Garantie gemäss Gegenvorschlag

4.4.1 Grundsatz

Das bisherige PKG (vgl. dazu auch die pendente Vorlage vom 25. Juni 2013 betreffend Garantieleistung, 2013/231) sieht die Garantiezusage an die BLPK nur für deren Forderungen gegenüber denjenigen Arbeitgebenden vor, mit denen der Kanton wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen (§ 18 Absatz 2 PKG). Neu gibt der Kanton grundsätzlich allen angeschlossenen Arbeitgebenden eine Garantiezusage und konkret denjenigen, die sich nicht selbst oder über das Pooling vollständig am Vortag des Inkrafttretens des PKG ausfinanzieren können. Die Gemeinden, die kraft Bundesrecht garantiefähig sind, werden dadurch vom Risiko der Garantieleistung gegenüber ihren angeschlossenen Institutionen befreit und zudem im Garantiefall auch administrativ entlastet.

4.4.2 Auswirkungen

Basierend auf den Zahlen der Jahresrechnungen 2011 der angeschlossenen Arbeitgebenden müssten für 73 Arbeitgebende Garantien in der Höhe von 279,3 Mio. Franken ausgesprochen werden, da in diesen Fällen aufgrund fehlender Mittel eine selbständige, einmalige Ausfinanzierung nicht möglich ist.

Bei 56 Arbeitgebenden führt die Verbuchung der Forderung entweder:

- zu keiner Überschuldung,
- zu einer Überschuldung ohne gesetzliche Konsequenzen,
- zu einem Kapitalverlust ohne gesetzliche Konsequenzen.

In diesen Fällen ist also zwar eine Garantie erforderlich, es wird aber nicht zum Garantiefall kommen. Das heisst, die in diesen Fällen nötigen Garantien von Seiten des Kantons werden bei ihm als Eventualverbindlichkeit geführt.

23 von diesen 56 Arbeitgebenden können die Annuität¹⁰ aus eigenen Mitteln bezahlen, somit kommt es in den beschriebenen Fällen zu keinem Garantiefall. Die Garantie bleibt bis zur Tilgung der Schuld beim Kanton als Eventualverbindlichkeit bestehen. Die Höhe dieser Eventualverbindlichkeit beträgt 98,8 Mio. Franken.

¹⁰ Modellannahme gemäss LRV 2013-231: Rückzahlung der Forderung mittels Annuität innert 40 Jahren, verzinst zum technischen Zinssatz von 3%

33 von diesen 56 Arbeitgebenden können im ersten Jahr nach Inkrafttreten des PKG und Dekrets die Annuität nicht selbständig aus den eigenen Mitteln decken. Der Garantiefall tritt ein, d.h. der Kanton führt die Annuitäten in der Höhe von 4,2 Mio. Franken als Verpflichtung in seinen Büchern. Die Summe der Forderung von 97,2 Mio. Franken wird als Eventualverbindlichkeit geführt.

In 11 weiteren Fällen führt die Verbuchung der Forderung per Inkrafttreten des PKG und des Pensionskassendekrets bei den Arbeitgebenden zur Überschuldung mit gesetzlichen Konsequenzen. Die Summe dieser Forderungen beträgt 65,1 Mio. Franken und wird beim Kanton aufgrund des eingetretenen Garantiefalls nicht als Eventualverbindlichkeit, sondern als Verpflichtung geführt.

Bei 6 Arbeitgebenden führen sowohl die gesetzlichen Konsequenzen der Überschuldung nach der Verbuchung der Forderung als auch die fehlende Möglichkeit zur Zahlung der Annuität zu einem Garantiefall. Die Höhe der Forderung beträgt dabei 18,3 Mio. Franken, jene der zu zahlenden Annuität 0,8 Mio. Franken.

Die ergibt in der Summe folgenden Überblick:

- Höhe der Eventualverbindlichkeit: 196,0 Mio. Franken,
- Höhe der Garantieleistungen auf Forderung: 83,4 Mio. Franken,
- Höhe der Garantieleistungen auf Amortisation: 5,0 Mio. Franken.

Tabelle 7: Mehrkosten durch höhere Zinskosten durch Übernahme der Garantiefälle

in Mio. Fr.	Kanton (Schuld 1'352)	Kanton mit Garantiefällen (Schuld 1'448)
Zinsbetrag Bank	270.5	288.2
Zinsbetrag BLPK	182.6	194.5
	453.1	482.7
Zinsdifferenz		29.6

Die Übernahme der Garantiefälle in der Höhe von 88,4 Mio. Franken führt zu Zinsmehrkosten über 20 Jahre in der Höhe von 29,6 Mio. Franken.

4.4.3 Gesetzesänderung

Für die Erweiterung der Garantie wird das PKG in § 18 geändert. Die Bestimmung lautet:

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

¹ *Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.*

² *Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.*

³ *Die Forderung gemäss Absatz 1 umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.*

⁴ *Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.*

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung zurück.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4.4.4 Gesetzeserläuterung

Absatz 1: Die bisherige Garantiezusage des Kantons an die BLPK betreffend den Arbeitgebenden, mit denen der Kanton wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine öffentliche Aufgabe im Interesse des Kantons wahrnehmen, wird ausgeweitet auf alle angeschlossenen Arbeitgebenden. Für die Arbeitgebenden stellt dies eine Entlastung dar, da sie, falls sie zur Ausfinanzierung das Forderungsmodell gemäss § 16 PKG wählen, von der Suche nach einem Garanten befreit sind. Dadurch werden insbesondere die Einwohnergemeinden entlastet, da sie für ihre angeschlossenen Institutionen nicht mehr selbst Garanten sein müssen und somit risikobefreit sind. Zudem sind sie nicht mehr gezwungen, bei den häufig vorkommenden, interkommunalen Institutionen untereinander die Garantieaufteilung aushandeln zu müssen.

Absatz 2: Die Einwohnergemeinden sind kraft Bundesrecht selber garantiefähig (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a, BVV 2, SR 831.441.1), sodass sie von der umfassenden Garantiezusage nicht erfasst werden.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

Absätze 4 - 6: Die Verordnung des Regierungsrats (Absatz 6) regelt neben der Höhe der zu entrichtenden Vergütung für das Risiko aus der Garantie (Absatz 4) und der Details der Rückerstattung beanspruchter Garantieleistung (Absatz 5) vor allem die technischen Einzelheiten der Abwicklung der Garantien.

4.5 Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

4.5.1 Grundsatz

Der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung sämtlicher Musikschullehrkräfte und beteiligt sich im Umfang der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz an der Ausfinanzierung der Kindergarten- und Primarschullehrkräfte. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden steigert die Attraktivität des Gegenvorschlags gegenüber der Gemeindeinitiative. Die Bezüge auf die Musikschullehrkräfte und auf die ehemaligen Lehrersubventionen gewährleisten, dass alle Gemeinden gleich behandelt werden und stellen klar abgrenzbare bzw. bestimmbare Kriterien dar. Die Kantonsbeteiligung an der Ausfinanzierung der Musikschullehrkräfte ist nicht zuletzt durch die bis vor kurzem obligatorisch gewesene Mitgliedschaft der Musikschulzweckverbände bei der BLPK gerechtfertigt.

Die Kantonsbeteiligung entspricht rund 58,6 Mio. Franken und setzt sich wie folgt zusammen:

- Eigenständige Musikschulen (Zweckverbände): Gemäss BLPK beträgt der Ausfinanzierungsbetrag (ohne Besitzstand) per 31. Dezember 2012 der Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit 9,2 Mio. Franken.
- Musikschulen über die Gemeinden: In vielen Gemeinden werden die Musikschulen nicht in eigenständigen Musikschulen, sondern über die Gemeinden selbst betrieben (gemeindeeigene Musikschule oder Verbände mit einer Kopfgemeinde), d.h. die Musikschullehrkräfte

sind im Bestand der betreffenden Gemeinden. Aufgrund des Anteils der Sozialleistungen der Musikschulen an den Sozialleistungen aller Gemeindelehrkräfte gemäss den Gemein-derechnungen lässt sich aber eine Hochrechnung machen: In den letzten 10 Jahren betrug dieser Anteil durchschnittlich 8,6%. Bezogen auf den voraussichtlichen Ausfinanzierungs-betrag (ohne Besitzstand) aller Lehrkräfte der Einwohnergemeinden von 233,4 Mio. Fran-ken per 31. Dezember 2012 ergibt sich ein Ausfinanzierungsbetrag für die Musikschullehr-kräfte in den Gemeindebeständen von rund 20,2 Mio. Franken.

- Bis ins Jahr 2009 hat der Kanton die Gemeindelehrkräfte in den finanzschwachen Gemein-den subventioniert. Der durchschnittliche Subventionssatz der Jahre 2004 bis 2009 betrug 12,5%. Der Kanton wird sich in diesem Umfang an der Ausfinanzierung der Gemeindelehr-kräfte beteiligen. Ausgehend vom Ausfinanzierungsbetrag (ohne Besitzstand) aller Lehr-kräfte der Einwohnergemeinden von 233,4 Mio. Franken per 31. Dezember 2012, ergibt sich ein Betrag von rund 29,2 Mio. Franken.

Diese drei Beiträge ergeben in der Summe eine Entlastung für die Gemeinden in der Höhe von 58,6 Mio. Franken. Dies erhöht den auszufinanzierenden Betrag des Kantons von heute 1'317,6 Mio. Franken auf neu 1'376,2 Mio. Franken.

4.5.2 Gesetzesänderung

Siehe die Ausführungen unter Kapitel 4.7.2.

4.6 Finanzielle Auswirkungen der Kantonsbeteiligung

Die Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte beträgt 58,6 Mio. Franken (vgl. Kapitel 4.5.1). Dies erhöht den auszufinanzierenden Betrag des Kantons von heu-te 1'317,6 Mio. Franken auf neu 1'376,2 Mio. Franken, was folgende Auswirkungen auf die Kan-tonsfinanzen im Finanzplanjahr 2015 hat:

Tabelle 8: Mehrkosten durch die Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

<i>Kanton BL (in Mio. Fr.):</i>	<i>alt</i>	<i>Belastung</i>	<i>neu</i>
Beiträge an vorzeitige Pensionierungen	- 11,0		- 11,0
Teuerungszulage an Rentner	- 7,0		- 7,0
Senkung AG Beiträge von 60% auf 55%	- 4,0		- 4,0
= Entlastung	- 22,0		- 22,0
Zinsaufwand Anleihen (2%)	+ 2,7	+ 0,1	+ 2,8
Verzinsung Restforderung BLPK (3%)	+ 36,5	+ 1,6	+ 38,1
= Belastung	+ 39,2	+ 1,7	+ 40,9
Total Nettoaufwand	+ 17,2		+ 18,9

Die Summe der Entlastungen beim Kanton beträgt unverändert 21,9 Mio. Franken.

Im Gegenzug kommt es jedoch aufgrund der Aufnahme von Fremdkapital zur Tilgung der Forderung der BLPK sowie der Verzinsung der jeweiligen Restforderung bei der Pensionskasse zu einer Mehrbelastung in der Erfolgsrechnung: Mit der Kantonsbeteiligung an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte zahlt der Kanton zusätzlich zu seiner Schuld von 1'317,6 Mio. Franken die Entlastung der Gemeinden in der Höhe von 58,6 Mio. Franken. Er nimmt also jedes Jahr Fremdkapital in der Höhe des Amortisationsbetrages resp. einem Zehntel der Gesamtschuld von 1'376,2 Mio. Franken (137,6 Mio. Franken) auf. Diese Tranchen werden jeweils zu 2%¹¹ verzinst. Der Aufwand im Finanzplanjahr 2015 steigt um 0,12 Mio. Franken auf 2,82 Mio. Franken, zusammen mit der Verzinsung der Restforderung der BLPK zu 3% resp. neu 38,1 Mio. Franken führt dies zu einer Belastung des Kantons von 40,9 Mio. Franken.

In der Nettobetrachtung führt die Entlastung der Gemeinden somit zu einem Mehraufwand des Kantons in der Höhe von 1,7 Mio. Franken, die Gesamtbelastung des Kantons steigt von 17,2 Mio. Franken auf 18,9 Mio. Franken im Finanzplanjahr 2015.

Betrachtet man die Differenz zwischen den Zinszahlungen über die Laufzeit der Schuld in der untenstehenden Tabelle, so führt die Übernahme der Gemeindelehrkräfte für den Kanton insgesamt zu Zinsmehrkosten in der Höhe von 8,0 Mio. Franken.

Tabelle 9: Mehraufwand Zinszahlungen durch Ausfinanzierung Gemeindelehrkräfte

in Mio. Fr.	Kanton (Schuld 1'352 Mio. Fr)	Kanton mit Lehrer (Schuld 1'411 Mio. Fr)
Zinsbetrag Bank	270.5	275.2
Zinsbetrag BLPK	182.6	185.8
	453.1	461.0
Zinsdifferenz		8.0

4.7 Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

4.7.1 Grundsatz

Bei den Gemeindelehrkräften ergeben sich bei geltender Gesetzgebung für die Gemeinden folgende Problematiken:

Im Fall von gemeinsamer Aufgabenerfüllung (z.B. Primarkreisschulen) müssten die Gemeinden untereinander regeln, wie viel der Ausfinanzierung auf die einzelnen Gemeinden entfällt. Gegenüber der BLPK steht nur die „Hauptgemeinde“ in der Pflicht und diese hätte Vereinbarungen mit den Partnergemeinden zu treffen, wie sie die Anteile der Ausfinanzierung diesen weiter verrechnen kann. Besonders problematisch ist dies bei nicht mehr existierenden Verbänden oder bei Verbänden, bei welchen gewisse Gemeinden in der jüngeren Vergangenheit ausgetreten sind (z.B. aufgelöste Kleinklassenkreisschulen).

Die Ausfinanzierung von Lehrer-Rentnern fällt bei derjenigen Gemeinde an, bei welcher der Rentner zuletzt das grösste Pensum hatte. Diese Zufälligkeit führt dazu, dass die Belastungen der Gemeinden zum Teil recht unterschiedlich sind.

¹¹ Annahmen gemäss Modell

Für die Lehrkräfte sieht der Gegenvorschlag daher folgende Lösung vor:

Der Kanton übernimmt in einem ersten Schritt die Ausfinanzierung der Lehrkräfte von Kindergarten und Primarschule, da diese im Gegensatz zu den übrigen Gemeindeangestellten nach bisherigem Gesetz obligatorisch bei der BLPK versichert sein müssen und auch sind (diverse Gemeinden haben das übrige Personal nicht bei der BLPK versichert). Es gibt zwar Einwohnergemeinden, welche keine Lehrkräfte in ihrem Personalbestand haben, weil sie keine eigene Schule betreiben. Betroffen sind diese Kleinstgemeinden aber trotzdem, da die Schulstandortgemeinden die entsprechenden Kosten weiter verrechnen würden.

In einem zweiten Schritt begründet der Kanton Rückerstattungs-Forderungen gegenüber den Einwohnergemeinden. Allerdings wird nicht der ganze zusätzlich übernommene Ausfinanzierungsbetrag den Einwohnergemeinden belastet, sondern der Kanton übernimmt im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Gemeinden rund 58,6 Mio. Franken (siehe Kapitel 4.5). Der verbleibende Rückzahlungsbetrag wird dann solidarisch je hälftig, entsprechend der Einwohnerzahl und entsprechend der Steuerkraft, auf die einzelnen Einwohnergemeinden umgelegt. Diese hälftige Aufteilung der Rückforderung lässt sich wie folgt begründen: Die Verteilung nach der Einwohnerzahl würde zwar zur gleichmässigsten Verteilung führen. Andererseits würden aber mit der von der Gemeindeinitiative verlangten kantonalen Ausfinanzierung die Einwohner der finanzstärkeren Gemeinden stärker belastet, weil die Einwohner dieser Gemeinden mehr Kantonssteuern bezahlen, als die Einwohner der finanzschwachen Gemeinden. Zudem profitierten von der Lehrersubvention nach altem Finanzausgleichsgesetz ausschliesslich die finanzschwachen Gemeinden. Wenn sich jetzt der Kanton im Umfang der ehemaligen Lehrersubventionen an der Ausfinanzierung der Lehrkräfte beteiligt, dann ist es durchaus gerechtfertigt, dass die finanzschwachen Gemeinden davon etwas stärker profitieren.

Die Einwohnergemeinden zahlen sodann diese Forderung inkl. Zins dem Kanton in jährlich gleichen Teilschritten innert 20 Jahren zurück. Der Zins richtet sich nach den Zinskosten des Kantons.

4.7.2 Gesetzesergänzung

Für die Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte (vgl. Kapitel 4.5) sowie für die Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte wird das PKG um § 15b ergänzt. Die Bestimmung lautet:

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ *Der Kanton übernimmt die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen.*

² *Die Übernahme umfasst die Forderung für die aktiven Versicherten und für die Rentenbeziehenden. Sie umfasst nicht die Kosten für eine allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d.*

³ *Die Einwohnergemeinden erstatten dem Kanton die Summe der übernommenen Forderungen abzüglich von 58,6 Mio. Franken zuzüglich Zins anteilmässig zurück. Der Zinssatz richtet sich nach den Finanzierungskosten des Kantons und wird vom Regierungsrat einmalig festgelegt.*

⁴ *Der Anteil einer Einwohnergemeinde an der Rückerstattung richtet sich zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl und zur Hälfte nach ihrer Steuerkraft. Massgebend sind die durchschnittliche Steuerkraft und die durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung gemäss den Finanzausgleichsverfügungen der Jahre 2010 - 2014.*

⁵ *Die Rückerstattung erfolgt innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in jährlich gleichen Teilschritten. Die Einwohnergemeinden können in Absprache mit dem Kanton eine vorzeitige Rückerstattung vornehmen.*

⁶ *Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von Musikschullehrkräften als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die im Betrag gemäss Absatz 3 enthaltene Forderungsübernahme des Kantons für die Musikschulkräfte der § 12 Absatz 3 sinngemäss.*

4.7.3 Gesetzeserläuterung

Absatz 1: Regelt die kantonale Übernahme der Ausfinanzierungsforderung der BLPK an die Einwohnergemeinden und Zweckverbände für die Lehrkräfte von Kindergarten, Primarschule und Musikschule. Als ehemals angeschlossener Musikschulzweckverband gilt derjenige von Gelterkinden und Umgebung, der per Ende 2013 aus der BLPK ausgetreten ist. Trotz Austritts soll dessen Ausfinanzierungsbetrag, den er beim BLPK-Austritt zu tilgen gehabt hat, in die kantonale Ausfinanzierung übernommen werden, da die am Zweckverband beteiligten Einwohnergemeinden die Austritts-Ausfinanzierung mit ihren Verbandsbeiträgen alimentiert haben.

Absatz 2: Die Kostenübernahme ist eine vollständige betreffend die Versicherten. Hingegen umfasst sie nicht auch die Kosten für einen allfälligen Besitzstand für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten (vgl. § 12 Absatz 2 Buchstabe d PKG), deren Besitzstandsregelungen von den Gemeinden individuell bestimmt werden können.

Absatz 3: Bestimmt die Höhe, mit welcher sich der Kanton an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte der Kindergärten, der Primar- und der Musikschulen sowie der Musikschulkräfte der Musikschulzweckverbände à fonds perdu beteiligt. Der Rest der kantonalen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte wird samt Zins von den Gemeinden zurückerstattet, so dass dieser Rest für den Kanton kostenneutral ist.

Absätze 4 und 5: Keine Bemerkung.

Absatz 6: Im à-fonds-perdu-Betrag des Kantons gemäss Absatz 3 sind gemäss § 12 Absatz 2 PKG auch Kostenkomponenten enthalten, die - nebst der Ausfinanzierung des bestehenden Fehlbetrags - aufgrund der versicherungstechnischen Umstellungen bei der BLPK entstehen (z.B. Senkung technischer Zinssatz und neuer Tarif VZ 2010). Diese können bei einem Austritt aus der BLPK bzw. bei der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung aufgrund anderer versicherungstechnischer Grundlagen tiefer sein, oder sogar gar nicht entstehen. Deshalb soll hier auf die sinngemässe Anwendung des § 12 Absatz 3 PKG verwiesen werden. Sinngemäss auch deshalb, weil die Kosten eines allfälligen Besitzstandes aufgrund des Ausschlusses in Absatz 2 schon à priori vom Kanton nicht übernommen werden.

4.8 Gemeinderecht

4.8.1 Grundsatz

Bisher herrschte bei den Gemeinden Unklarheit darüber, wer gemeindeintern für welche Entscheide betreffend neuem BLPK-Recht zuständig ist. Damit die Gemeinden die innerkommunale Zuständigkeitsordnung nicht aufgrund abstrakten Rechts herleiten müssen, wird das PKG mit spezifischen Zuständigkeitsnormen ergänzt.

4.8.2 Gesetzesergänzung

Für die spezifisch pensionskassenbezogene, innerkommunale Zuständigkeitsordnung wird das PKG um § 16a ergänzt. Die Bestimmung lautet:

§ 16a Gemeinderecht

¹ *Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.*

² *Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK sowie denjenigen für den allfälligen Besitzstand fest.*

4.8.3 Gesetzeserläuterung

Absatz 1: Die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats für die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags entspricht seiner generellen Kompetenz, die Art der Finanzierung der Gemeindeaufgaben zu beschliessen. Da die Ausfinanzierung als solche durch § 12 Absatz 1 des PKG vorgegeben ist, ist sie eine gebundene Ausgabe, die somit getätigt werden muss. Die Art der Finanzierung, nämlich die Geldentnahme aus der Gemeindekasse, die Geldaufnahme bei einem Bankinstitut, die Mitwirkung beim Pooling gemäss § 15a PKG oder der Übergang ins Forderungsmodell gemäss § 16 PKG, umfasst nur noch die Frage der Mittelbeschaffung. Dafür ist der Gemeinderat aufgrund der Auffang-Zuständigkeitsnorm von § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zuständig, da die Gemeindeversammlung seit 1996 nicht mehr über Darlehensaufnahmen zu beschliessen hat (vgl. § 47 Absatz 1 Ziffer 12 Gemeindegesetz).

Absatz 2: Durch die Festlegung des Finanzierungsbetrags im Budget befindet die Gemeindeversammlung (bzw. der Einwohnerrat) über die Vorsorgefinanzierung und somit über die Vorsorgeleistung, und ihr Entscheid ist dem Referendum entzogen (vgl. § 49 Absatz 3 Buchstabe a Gemeindegesetz). Die kommunale Regelung ist analog zur kantonalen, wonach der Landrat abschliessend, d.h. ohne Gesetzes- oder Finanzreferendum die Pensionen regelt (vgl. § 67 Absatz 1 Buchstabe d Kantonsverfassung sowie Pensionskassendekret vom 16. Mai 2013).

4.9 Politische Würdigung des Gegenvorschlags

Der vorliegende Gegenvorschlag versteht sich als Antwort auf die Gemeindeinitiative, die sich, entgegen ihrem Namen, auf alle bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden bezieht. Unbestritten ist, dass die per 31. Dezember 2014 auszufinanzierende Deckungslücke für jeden angeschlossenen Arbeitgebenden eine grosse finanzielle Belastung bedeutet. Das gilt insbesondere für die Gemeinden, aber auch für den Kanton. Von zentraler Bedeutung ist, dass vor dieser Ausgangslage jeder Arbeitgebende seine Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst wahrnimmt. Die Übernahme der gesamten Deckungslücke für alle Arbeitgebenden, also nicht nur für die Gemeinden an sich, wie sie die Gemeindeinitiative

vorsieht, würde die Handlungsfreiheit des Kantons für Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, massiv einschränken.

Der Gegenvorschlag nimmt zahlreiche Anliegen der Gemeindeinitiative auf. Er schafft einerseits die heute fehlende gesetzliche Grundlage für die Gewährung von vorteilhaften Krediten (Pooling), andererseits erlaubt er es dem Kanton, alle angeschlossenen Arbeitgebenden von den Garantiezusagen zu entlasten. Gleichzeitig ermöglicht der Gegenvorschlag eine gerechte und einfache Verteilung der Ausfinanzierung der Lehrer-Rentner, und mit 58,6 Mio. Franken übernimmt der Kanton die Ausfinanzierung auch sämtlicher Musikschullehrkräfte. Der Kanton trägt damit mit dem Gegenvorschlag zwei weiteren, ganz wesentlichen Anliegen der Gemeinden Rechnung.

Auf Anregung der Gemeinden sind die Pooling-Darlehen innert einer Frist von 20 statt 10 Jahren zurückzuzahlen, ohne an regelmässige jährliche Teilzahlungen gebunden zu sein, was beides wiederum einem ausgewiesenen Bedürfnis der Gemeinden entspricht.

Der Gegenvorschlag geht auf die berechtigten Anliegen der Gemeinden ein. Er wirkt ausgleichend unter den Gemeinden, entlastet diese administrativ enorm und finanziell soweit, als es aus Sicht des Kantons als vertretbar erscheint. Er berücksichtigt und wahrt die bestehende Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden und ermöglicht eine faire Lösung für alle Beteiligten, Kanton, Gemeinden und Arbeitnehmenden.

5. Übersicht über die finanziellen Konsequenzen

5.1 Gemeindeinitiative

Die Annahme der Gemeindeinitiative würde bedeuten, dass der Kanton neben seiner eigenen Schuld bei der BLPK in der Höhe von 1'317,6 Mio. Franken zusätzlich die Schuld aller anderen Arbeitgebenden von 872,7 Mio. Franken ausfinanzieren müsste, insgesamt also 2'225,1 Mio. Franken. Dies führt beim Kanton zu Mehrkosten in der Höhe von 292,3 Mio. Franken, bedingt durch den höheren Zinsaufwand über 20 Jahre.

5.2 Gegenvorschlag

5.2.1 Pooling

Wie in Kapitel 4.2.2 hinsichtlich der Bedürfnisse zum Pooling beschrieben, werden Finanzierungsmittel voraussichtlich in der Höhe von 597,6 Mio. Franken nachgefragt. Dies bedeutet aufgrund der grundsätzlichen Kostenneutralität, dass die Kreditsicherungsgarantie zu Beginn in dieser Höhe als Eventualverbindlichkeit im Anhang geführt werden wird.

5.2.2 Garantie

Der Gegenvorschlag, d.h. die zugesagte Garantie für alle angeschlossenen Arbeitgebenden führt für den Kanton zu Zinsmehrkosten in der Höhe von 29,6 Mio. Franken während 20 Jahren durch die Übernahme der heute bereits bekannten Garantiefälle in der Höhe von 88,4 Mio. Franken.

Die Höhe der Eventualverbindlichkeit durch die Garantiesprechung beträgt 196,0 Mio. Franken.

5.2.3 Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

Die Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte gemäss Kapitel 4.5 hat zur Folge, dass der Kanton neben seiner eigenen Schuld bei der BLPK in der Höhe von 1'317,4 Mio. Franken zusätzlich 58,6 Mio. Franken ausfinanzieren muss, insgesamt also 1'376,2 Mio. Franken. Dies führt beim Kanton zu Mehrkosten in der Höhe von 8,0 Mio. Franken, bedingt durch den höheren Zinsaufwand über 20 Jahre.

5.2.4 Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

Die Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte ist kostenneutral für den Kanton.

Der Kanton übernimmt gemäss Kapitel 4.7 in einem ersten Schritt die Ausfinanzierung der Lehrkräfte von Kindergarten und Primarschule. Das heisst, der Kanton finanziert zusätzlich zu seinen eigenen Schulden noch den Ausfinanzierungsbetrag (ohne Besitzstand) aller Lehrer von 242,6 Mio. Franken abzüglich seiner Beteiligung an der Ausfinanzierung gemäss Kapitel 4.5 in der Höhe von 58,6 Mio. Franken, somit also 184,0 Mio. Franken. Dies führt zu einem Zinsaufwand über 20 Jahre in der Höhe von 61,6 Mio. Franken.

In einem zweiten Schritt begründet der Kanton Rückerstattungs-Forderungen gegenüber den Einwohnergemeinden in Höhe der Schuld von 184,0 Mio. Franken sowie die Zinsen zur Amortisation über 20 Jahre über 61,6 Mio. Franken. Insgesamt erstatten die Gemeinden dem Kanton somit 245,6 Mio. Franken zurück.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse" abzulehnen,
2. einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form der Änderung des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (PKG) gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 10. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich-Pelloli
die 2. Landschreiberin: Mäder

Beilage: Entwurf der Änderung des Pensionskassengesetzes

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Mai 2013¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird wie folgt geändert:

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

¹ Der Kanton unterstützt die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Begleichung des auf sie entfallenden Betrags der Ausfinanzierung am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Zu diesem Zweck lässt er durch Finanzdienstleister denjenigen Arbeitgebenden, welche die auf sie entfallenden Forderungen der BLPK nicht mit eigenen oder mit selbst beschafften Mitteln begleichen können (kurz: Darlehensnehmende), verzinsliche Darlehen gewähren. Der Regierungsrat legt den Minimalbetrag der Forderung für die einzelne Darlehensgewährung fest.

³ Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen.

⁴ Der Regierungsrat legt einen einheitlichen Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.

⁵ Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Basis-Zinssatz (Swap),
- b. Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,
- c. zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

⁶ Die Finanzdienstleister vergüten dem Kanton den Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

⁷ Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzah-

¹ GS 38.273, SGS 834

len. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.

⁸ Treten die Darlehensnehmenden aus der BLPK aus, haben sie ein allfällig verbleibendes Darlehen dem Finanzdienstleister sofort zurückzuzahlen und ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten zu entschädigen.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ Der Kanton übernimmt die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen.

² Die Übernahme umfasst die Forderung für die aktiven Versicherten und für die Rentenbeziehenden. Sie umfasst nicht die Kosten für eine allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d.

³ Die Einwohnergemeinden erstatten dem Kanton die Summe der übernommenen Forderungen abzüglich von 58,6 Mio. Franken zuzüglich Zins anteilmässig zurück. Der Zinssatz richtet sich nach den Finanzierungskosten des Kantons und wird vom Regierungsrat einmalig festgelegt.

⁴ Der Anteil einer Einwohnergemeinde an der Rückerstattung richtet sich zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl und zur Hälfte nach ihrer Steuerkraft. Massgebend sind die durchschnittliche Steuerkraft und die durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung gemäss den Finanzausgleichsverfügungen der Jahre 2010 - 2014.

⁵ Die Rückerstattung erfolgt innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in jährlich gleichen Teilschritten. Die Einwohnergemeinden können in Absprache mit dem Kanton eine vorzeitige Rückerstattung vornehmen.

⁶ Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von Musikschullehrkräften als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die im Betrag gemäss Absatz 3 enthaltene Forderungsübernahme des Kantons für die Musikschulkräfte der § 12 Absatz 3 sinngemäss.

§ 16a Gemeinderecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK sowie denjenigen für den allfälligen Besitzstand fest.

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.

² Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.

³ Die Forderung gemäss Absatz 1 umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.

⁴ Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung zurück.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK</p> <p>¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.</p>	<p>§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK</p> <p>¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.</p> <p>² Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Die Forderung gemäss Absatz 1 umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.</p> <p>⁴ Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.</p> <p>⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung zurück.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>